

Fachbereiche 1,2,3,9 (5 Ex)
Institute/Seminare der FB 1,2,3,9
Abteilung 36 (30 Ex)

Nr. 181
04.04.2001

Aushang

**Zwischenprüfungsordnung für die Studiengänge
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und
Lehramt an Gymnasien
an der Technischen Universität Braunschweig und
der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig**

Hiermit wird die von den Fachbereichsräten der Fachbereiche für Mathematik und Informatik, Physik und Geowissenschaften, Chemie und Pharmazie, Geistes- und Erziehungswissenschaften an der TU Braunschweig sowie des Senats der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig beschlossene und vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigte Zwischenprüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und Lehramt an Gymnasien hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Ordnung tritt gemäß ihrem § 19 am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 05.04.2001, in Kraft.

**Ordnung der Zwischenprüfung für die Studiengänge
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und Lehramt an Gymnasien an der Techni-
schen Universität Braunschweig
sowie
der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig**

§ 1

Ziel und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen Grundlagen ihrer Unterrichtsfächer bzw. Studienfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Das Ablegen der Zwischenprüfung ist nach der PVO-Lehr I Voraussetzung der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien aus je einer Fachprüfung in dem ersten und dem zweiten Unterrichtsfach.
- (4) Im Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen wird die Zwischenprüfung im Schwerpunkt Grundschule oder im Schwerpunkt Haupt- und Realschule abgelegt.
- (5) In dem Studiengang gemäß Absatz 4 werden folgende Fächer geprüft:
 1. Pädagogik
 2. Psychologie
 3. Unterrichtsfächer bzw. Studienfächer
 - a) im Schwerpunkt Grundschule:
Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten Unterrichtsfaches (Langfach)
 - b) im Schwerpunkt Haupt- und Realschule:
Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten und eines zweiten Unterrichtsfaches (Langfächer)
- (5) Eine Fachprüfung besteht nach Maßgabe der Anlagen 3 und 5 aus einer einzelnen Prüfungsleistung oder aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilfachprüfungen). Die Zwischenprüfung kann je nach Vorgaben des Faches zusammenhängend in einem Prüfungszeitraum oder studienbegleitend abgelegt werden. Einzelheiten sind in den Anlagen 3 und 5 geregelt.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums bis zur Zwischenprüfung, Freiversuch

- (1) Die Studienzeit, in der die Zwischenprüfung abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit). Im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen beträgt die Regelstudienzeit im Unterrichtsfach Technik drei Semester.
- (2) Während des Studiums sind bei allen Lehrämtern folgende Praktika erfolgreich abzuleisten:
- Ein allgemeines Schulpraktikum (ASP) von sechs Wochen Dauer sowie
 - ein Sozial- oder Betriebspraktikum von vier Wochen Dauer.
- Das Nähere regeln die Studienordnungen der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. Studienfächer (Teilstudiengänge).
- (3) Die Studienordnungen und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Zwischenprüfung gem. Absatz 1 am Ende des 3. bzw. 4. Semesters abschließen können.
- (4) Studierende des Faches Kunst im Lehramt an Gymnasien sollen die Zwischenprüfung spätestens im 6. Fachsemester abschließen.
- (5) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich).
- (6) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit, d. h. bis Ende des vierten Semesters abgelegt werden (Freiversuch). Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) **Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind für den Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für den Studiengang Lehramt an Gymnasien jeweils ein zentraler Prüfungsausschuss und mehrere dezentrale Prüfungsausschüsse zuständig (siehe Anlage 1).** Den Prüfungsausschüssen gehören jeweils fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, die die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierenden-gruppe. Die Mitglieder **der Prüfungsausschüsse** sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen **in den Fachbereichsräten** gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie werden von den **jeweiligen Prüfungsausschüssen** gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) **Die dezentralen Prüfungsausschüsse stellen die Durchführung** der Prüfungen sicher. **Sie achten darauf**, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. **Sie berichten regelmäßig den jeweiligen Fachbereichsräten** über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen. Der Bericht ist

in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. **Die zentralen Prüfungsausschüsse oder die von ihnen beauftragten Stellen führen** die Prüfungsakten.

(3) **Die Prüfungsausschüsse fassen ihre** Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. **Die Prüfungsausschüsse sind** beschlussfähig, wenn die Mehrheit **der** Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder **der Prüfungsausschüsse** beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) **Die Prüfungsausschüsse geben** sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen **der Prüfungsausschüsse** wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse **der Prüfungsausschüsse** sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) **Die Prüfungsausschüsse können** Befugnisse widerruflich auf **ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden** übertragen. Die **Vorsitzenden** bereiten die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führen sie aus. Sie **berichten den jeweiligen Prüfungsausschüssen** laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder **der Prüfungsausschüsse** haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen **der Prüfungsausschüsse** sind nicht öffentlich. Die Mitglieder **der Prüfungsausschüsse** und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die **Vorsitzenden** zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Für die Fächer Kunst und Gestaltendes Werken werden die **dezentralen** Prüfungsausschüsse vom Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig gebildet. Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend, anstelle des Fachbereichsrats tritt der Senat.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

(1) **Die dezentralen Prüfungsausschüsse bestellen** die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende werden Mitglieder und Angehörige beider Hochschulen oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt **ein dezentraler Prüfungsausschuss** für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder

einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie die nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) **Die dezentralen Prüfungsausschüsse stellen sicher**, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 3 Abs. 8 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Lehramtsstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen in demselben Studiengang oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. für das Lehramt an Gymnasien sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der **jeweils zuständige dezentrale Prüfungsausschuss** über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im Übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden als „bestanden“ bewertet übernommen. Soweit ein Antrag nach § 11 gestellt wurde, wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note der angerechneten Studien- bzw. Prüfungsleistung beibehalten. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der **jeweilige zuständige dezentrale Prüfungsausschuss**.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem **zuständigen dezentralen** Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der **zuständige dezentrale** Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht bestanden“. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der **zuständige dezentrale** Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Zwischenprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist schriftlich beim **für den Studiengang zuständigen zentralen** Prüfungsausschuss

innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes zu stellen. **Die zentralen Prüfungsausschüsse können auch festlegen, dass die Anträge auf Zulassung bei den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschüssen zu stellen sind.** Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zugelassen wird, wer

- a) zum Prüfungstermin in den betreffenden Teilstudiengängen an der Technischen Universität Braunschweig bzw. der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig immatrikuliert ist und
- b) bei Anmeldung zu einer Fachprüfung oder Teilfachprüfung die nach Anlagen 2 und 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen sowie ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist. Bei Anmeldung zu einer Teilfachprüfung sind sämtliche Vorleistungen des Faches spätestens zur letzten Teilfachprüfung nachzuweisen.

Sofern Sprachkenntnisse Voraussetzung der Zulassung zur Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang sind und deren Nachweis bei Studienbeginn noch nicht erbracht werden konnte, sind die Kenntnisse spätestens bei Zulassung zur letzten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung nachzuweisen. Die Formen des Nachweises sind in der Anlage 6 aufgezählt.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Die Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischenprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden wurden,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende,
4. ggf. Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen als Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 5,
5. ggf. Antrag auf Benotung gemäß § 11.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der **jeweilige zentrale** Prüfungsausschuss. **Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.** Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Zwischenprüfung in demselben Lehramtsstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 8**Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Fachprüfungen in den Unterrichtsfächern bzw. Studienfächern können nach Maßgabe der Anlage 3 und 5 aus einer einzelnen Prüfungsleistung oder aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilfachprüfungen) bestehen. Die Art der Prüfungsleistung - mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung unter Aufsicht (Klausur) oder Hausarbeit - sind in den Anlagen 3 und 5 festgelegt.
- (2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Sie kann nach Vorgabe der Prüfenden entweder als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig durchgeführt werden. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- (4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen.
- (5) Studienleistungen, die im Zusammenwirken mit anderen Studierenden (höchstens zwei weiteren) erbracht werden, können als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings den an eine Prüfung zu stellenden Anforderungen genügt und als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.
- (6) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der **zuständige dezentrale** Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.
- (7) **Die dezentralen Prüfungsausschüsse informieren** die Studierenden zu Beginn des Semesters über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und **legen** die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest. **Sie können** diese Aufgabe auch auf die Prüfenden übertragen.
- (8) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den **dezentralen** Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Er kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern.

§ 9**Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 3) im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden (§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3) mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, sofern kein Antrag gemäß § 11 Abs. 1 gestellt wird. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Die Prüfungsleistung ist erfolgreich abgelegt, wenn sie mit bestanden bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit bestanden bewerten.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 bzw. 4 - einschließlich ggf. angerechneter Prüfungsleistungen gemäß § 5 bzw. angerechneter Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 5 - mit bestanden bewertet sind.

§ 11**Benotung der Prüfungsleistung auf Antrag**

(1) Auf Antrag der Studierenden werden Prüfungsleistungen abweichend von § 10 Abs. 1 benotet. Als Noten sind zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
2	= gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leis-

tung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(3) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen mit „ausreichend“ oder besser beurteilt worden sind. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, ist die Fachprüfung bestanden, wenn sämtliche Teilfachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Gewichtung der Teilfachprüfungen zur Ermittlung der Gesamtnote der Fachzwischenprüfung wird fachspezifisch in den Anlagen 3 bzw. 5 festgelegt.

(6) Eine Benotung nach den vorstehenden Bestimmungen findet nur dann statt, wenn auch alle nach § 5 angerechneten Prüfungsleistungen und nach § 8 Abs. 5 angerechneten Studienleistungen benotet worden sind. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Bewertung nach § 11.

§ 12

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 7). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des **jeweiligen zentralen** Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. **Die zentralen Prüfungsausschüsse können die Aufgaben nach Satz 1 auf den zentrale Prüfungsausschüsse übertragen.**

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ggf. deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen. Die oder der Prüfende nimmt die Bewertung der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung vor. Ist ein Antrag auf Bewertung gemäß § 11 gestellt worden, so kann die Note unter Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 6 Anwendung findet.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 6 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (5) Im gleichen Lehramtsstudiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.
- (6) § 2 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der **zuständige dezentrale** Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag schriftlich vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss jeder Prüfung sowie nach Abschluss der Zwischenprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim **zuständigen zentralen** Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. **Der zentrale Prüfungsausschuss kann den Antrag an den zuständigen dezentralen Prüfungsausschuss weiterleiten.**

§ 16

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Prüfungsordnung und Änderungen dieser Ordnung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse können hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 17

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch **bei dem zuständigen dezentralen** Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. **Sofern sich der Widerspruch gegen die Entscheidung eines zentralen Prüfungsausschusses richtet, gilt Absatz 10.**

(2) Über den Widerspruch entscheidet der **zuständige dezentrale** Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absätzen 3 und 5.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des dezentralen Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn dieser Prüfungsausschuss nicht abhilft, der jeweils zuständige Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absätzen 5 bis 7.

(5) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung

zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 4 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(8) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(09) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(10) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung eines zentralen Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der zentrale Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat des Fachbereichs für Geistes- und Erziehungswissenschaften.

§ 18

Besondere Bestimmungen

Wer im Rahmen seines Lehramtsstudiums die Ausbildung in einem der Unterrichtsfächer bzw. Studienfächer an einer anderen Hochschule durchführt, legt die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung nur als Teilprüfung in dem an der Technischen Universität Braunschweig oder der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig studierten Unterrichtsfach ab.

§ 19

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studierende des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen, die das Studium vor dem Wintersemester 1998/99 begonnen haben und nach den bisherigen Vorschriften studieren, legen keine Zwischenprüfung ab, wenn sie sich zu den Examensprüfungen so melden, dass die

jeweilige bisherige Regelstudienzeit um nicht mehr als drei Semester überschritten wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des **zentralen** Prüfungsausschusses.

(3) Studierende des Lehramts an Gymnasien, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1998/99 begonnen haben, legen die Zwischenprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab, wenn sie sich so zur Prüfung melden, dass die jeweilige bisherige Regelstudienzeit um nicht mehr als drei Semester überschritten wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des **zentralen** Prüfungsausschusses.

(4) Soweit die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, können die für die jeweiligen Teilstudiengänge verantwortlichen Fachbereiche hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.

(5) Die bisher geltende Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 3 außer Kraft.

Anlagen zur Zwischenprüfungsordnung

Anlage 1:

1. Lehramt Grund-, Haupt- und Realschulen:

Es werden folgende Prüfungsausschüsse eingerichtet:

- ein dezentraler Prüfungsausschuss an der HBK (siehe § 3 Abs. 9)
- ein dezentraler Prüfungsausschuss, der für die an der TU Braunschweig angebotenen Teilstudiengänge zuständig ist,
- ein zentraler Prüfungsausschuss.
Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 gewählt.

2. Lehramt an Gymnasien:

Es werden folgende Prüfungsausschüsse eingerichtet:

- ein dezentraler Prüfungsausschuss an der HBK (siehe § 3 Abs. 9)
- vier dezentrale Prüfungsausschüsse an der TU
Die Prüfungsausschüsse für die Diplomstudiengänge Mathematik, Physik und Chemie nehmen die nach dieser Prüfungsordnung wahrzunehmenden Aufgaben der dezentralen Prüfungsausschüsse für die gleichnamigen Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien wahr. Der Magisterprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben für die übrigen Teilstudiengänge wahr.
- Ein zentraler Prüfungsausschuss
Ein Professorenmitglied wird im Wechsel von den Fachbereichen 1, 2 und 3 gestellt. Die übrigen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 gewählt.

Anlage 2: Zulassungsvoraussetzungen Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzung:

Der Nachweis über die Ableistung des Sozial- oder Betriebspraktikums sowie eines Schulpraktikums ist jeweils Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung (§ 26 Satz 3 PVO-Lehr I). **Sofern der Nachweis bei Zulassung zu einer (Teil-)Fachprüfung noch nicht erbracht werden kann, ist eine Zulassung mit der Auflage zu erteilen, den Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens bei Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses, vorzulegen.**

Mathematik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Elementaren Algebra und Zahlentheorie/Aufbau des Zahlensystems
oder
schulbezogene Geometrie,
- Fachdidaktik

Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Umgang mit mathematischen Anwendersystemen.

Physik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Experimentalpraktika mit begleitenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Mechanik, Elektrizität und Optik.

Chemie

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:

Je ein Grundpraktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zu den Bereichen Anorganische Chemie und Organische Chemie oder Physikalische Chemie:

Biologie

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Grundpraktikum mit allgemeinbiologischen Aspekten und den Schwerpunkten Morphologie, Systematik, Physiologie,
- einer Bestimmungsübung mit Exkursionen zur Einführung in die heimische Pflanzen- und Tierwelt unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Vorschriften des Natur- und Tierschutzes.

Deutsch

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft

Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache (vgl. Anlage 8).

Englisch

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Landeskunde
- Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft

Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (vgl. Anlage 8).

Evangelische Religion

1. Nachweis der Teilnahme an je einem
 - Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen,
 - bibelkundlichen Grundkurs.
 Nachweis über eine obligatorische Studienberatung;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche
 - Biblische Theologie/Altes und Neues Testament,
 - Systematische Theologie,
 - Kirchengeschichte,
 - Religionspädagogik,
 davon eine mit schulpraktischen Studien.

Geschichte

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Geschichte des Altertums oder des Mittelalters,

- Geschichte der Neuzeit,
Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen (vgl. Anlage 8).

Gestaltendes Werken

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums einschließlich der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zu Methoden der visuellen Darstellung und des Entwerfens,
- einer Lehrveranstaltung zur Theorie und Praxis der Werkpädagogik einschließlich ihrer Geschichte,
- einer Lehrveranstaltung zur Werkstattpraxis, in der Regel in Verbindung mit einem Kurs zur sicheren Bedienung und Wartung von Werkzeugmaschinen der Holzbearbeitung sowie zu den Vorschriften und Vorkehrungen der Unfallverhütung (Maschinenschein);

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu den Methoden der visuellen Darstellung und des Entwerfens erfordert die Vorlage einer eigenen Entwurfsarbeit unter Einschluss einer schriftlich abgefassten Erläuterung und einer entsprechenden Dokumentation.

Kunst

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums einschließlich der erfolgreichen Teilnahme an

- einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zur Bildenden Kunst (Grafik/Druckgrafik, Malerei, Bildhauerei/Rauminstallation, Figurenspiel/Performance),
- einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zu Visuellen Medien (Fotografie, Film/Video, elektronische Medien, Grafik-Design (Kommunikationsdesign) einschließlich eines Medienscheins,
der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erfordert die Vorlage und Erläuterung selbstgefertigter gestalterischer Arbeiten, unter denen Zeichnungen sein müssen,
- einer Lehrveranstaltung zur Kunst- oder Medienwissenschaft.

Musik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Musiktheorie,
- Musikwissenschaft oder Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik.

Pädagogik und Psychologie

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts zu den Bereichen

- Allgemeine Pädagogik oder Schulpädagogik
- Allgemeine Psychologie.

Sachunterricht einschließlich eines Schwerpunktbezugsfachs (Biologie, Chemie, Geschichte, Physik, Politik oder Technik)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu allgemeinen und übergreifenden Bereichen im Sachunterricht,
- zum gewählten Schwerpunktbezugsfach.

Sport

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche

- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung/Fachdidaktik,

2. Nachweis

- einer bestandenen Teilprüfung der fachpraktischen Prüfung
- der Ausbildung in Erster Hilfe
- des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens der DLRG/des DRK/des ASB – Bronze.

Technik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu Holz, Metall/Kunststoff und Elektrotechnik/ Elektronik einschließlich der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- zu Grundlagen der Technik,
- zur Fachdidaktik.

Anlage 3: Art, Umfang und Anforderungen der Zwischenprüfung in den Teilstudiengängen Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen**Mathematik**

Eine Klausur von 2 Stunden oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in zwei der Teilbereiche elementare Algebra und Zahlentheorie, Aufbau des Zahlensystems, schulbezogene Geometrie sowie in Fachdidaktik.

Physik

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in Grundlagen der Mechanik, der Elektrizitätslehre und Optik sowie in Fachdidaktik.

Chemie

Eine mündliche Prüfung von 45 Min. Dauer über die Grundlagen der Anorganischen Chemie und der Organischen Chemie oder der Physikalischen Chemie sowie in Fachdidaktik.

Biologie

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer oder eine zweistündige Klausur in Grundlagen der Botanik und Zoologie sowie in Fachdidaktik.

Deutsch

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in Grundlagen der Literaturwissenschaft und der Sprachwissenschaft sowie in Fachdidaktik.

Englisch

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, die mindestens zur Hälfte in englischer Sprache durchgeführt wird. Die Prüfung umfasst zwei der folgenden Bereiche: Linguistik, Literaturwissenschaft, Landeskunde sowie Fachdidaktik und Sprachpraxis.

Evangelische Religion

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in zwei der folgenden Bereiche, in denen die Studierenden im Grundstudium keine Leistungsnachweise erworben haben sowie in Fachdidaktik:

- Biblische Theologie/Altes und Neues Testament,
- Systematische Theologie,
- Kirchengeschichte,
- Religionspädagogik.

Geschichte

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in zwei der Teilbereiche

- Geschichte des Altertums oder des Mittelalters,
- Geschichte der Neuzeit

sowie in Fachdidaktik.

Gestaltendes Werken

Eine zweistündige Klausur oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

- zur Fachdidaktik und
- wahlweise zu den Grundlagen der Architektur (einschließlich Bautechnik, Städtebau und/oder Umweltgestaltung sowie ihrer Geschichte) oder zu den Grundlagen des Industriedesign und seiner Geschichte

Kunst

Zwischenprüfung in den Teilbereichen Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft sowie in Kunstpädagogik. Die Zwischenprüfung in den Teilbereichen Kunstwissenschaft und Medienwissenschaft wird im Rahmen einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer erbracht. Nachzuweisen sind kunstwissenschaftliche und medienwissenschaftliche Grundkenntnisse.

Die Prüfungsleistung in Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik wird in der Regel im Rahmen einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer erbracht. Die Prüfung bezieht sich auf die Präsentation des Fachprojekts aus dem Grundstudium. In die Prüfung können fachwissenschaftliche Teilprüfungen integriert werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung erhöht sich in diesem Fall bei Einzelprüfungen auf 50 Minuten.

Musik

Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur (Musiktheorie, ca. 30 Minuten) und einer mündlichen Prüfung (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik, ca. 30 Minuten). In der mündlichen Prüfung sind praktische Anteile (ca. 15 Minuten) enthalten:

- a) Instrumentalspiel von zwei Stücken unterschiedlicher Stilrichtungen;
- b) Singen und Begleiten von zwei vorbereiteten schulbezogenen Liedern mit einem Akkordinstrument.

Pädagogik

Die Zwischenprüfung besteht aus einer studienbegleitenden Prüfung

- a) in allgemeiner Pädagogik (eine zweistündige Klausur oder 30-minütige mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit)
- b) oder in Schulpädagogik (eine zweistündige Klausur)

Psychologie

Die Zwischenprüfung findet im Bereich „Allgemeine Psychologie“ statt.

Die Zwischenprüfung kann stattfinden als

- mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer oder
- zweistündige Arbeit unter Aufsicht oder
- schriftlicher Test oder
- studienbegleitend.

Sachunterricht

einschließlich eines Schwerpunktbezugsfachs (Biologie, Chemie, Geschichte, Physik, Politik oder Technik)

Die Zwischenprüfung wird in der Regel als zweistündige Arbeit unter Aufsicht durchgeführt. Teilgebiete: a) Ziele und Inhalte des Faches, b) Geschichte und Konzeptionen des Sachunterrichts, c) Sozialwissenschaftlicher oder Naturwissenschaftlicher Bereich des Studienfachs Sachunterricht.

Sport

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. Prüfungsinhalte sind drei der Bereiche

- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung/Fachdidaktik.

Technik

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in Grundlagen der Technik sowie in Fachdidaktik.

Anlage 4: Zulassungsvoraussetzungen Lehramt an Gymnasien

Mathematik

Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen

- zur Analysis I oder zur Analysis II
- zur Linearen Algebra oder zur Analytischen Geometrie
- zur schulbezogenen Geometrie

sind Zulassungsvoraussetzungen zur Fachprüfung Mathematik der Zwischenprüfung. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zur schulbezogenen Geometrie als Zulassungsvoraussetzung kann ersetzt werden

durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar über Themen der schulbezogenen Geometrie im 4. Semester.

Als fachliche Zulassungsvoraussetzung tritt zu den obigen der Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Umgang mit mathematischen Anwendersystemen hinzu.

Physik

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

- Anfängerpraktikum in Experimentalphysik
- Eine Übung zu den Kursvorlesungen in Physik
- Übung zur Vorlesung „Klassische Mechanik“
- Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik

Chemie

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:

1. Lehrveranstaltungen und Praktika im Bereich der Anorganischen Chemie:
 - Vorlesung Allgemeine Chemie
 - Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie (PAAC)
 - Vorlesung Anorganische Chemie I/II
 - Praktikum Anorganische Chemie I/II (Quantitative und Qualitative Analyse)
2. Lehrveranstaltungen und Praktika im Bereich der Organischen Chemie:
 - Vorlesung Organische Chemie I/II (ein Schein)
 - Praktikum Organische Chemie
3. Lehrveranstaltungen und Praktika im Bereich der Physikalischen Chemie:
 - Vorlesung Physikalische Chemie I/II (ein Schein)
 - Praktikum Physikalische Chemie
4. Vorlesung Mathematische Methoden in der Chemie I oder II
5. Praktikum Experimentalphysik

Deutsch

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:

- einem literaturwissenschaftlichen Proseminar,
- dem sprachwissenschaftlichen Proseminar „Einführung in das Studium historischer Sprachstufen“,
- dem mediävistischen Proseminar „Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur“.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird erbracht

- im literatur- und im sprachwissenschaftlichen Proseminar durch jeweils eine schriftliche Hausarbeit,
- im mediävistischen Proseminar durch eine 2-stündige Klausur.

Nachzuweisen sind ferner Kenntnisse zweier Fremdsprachen gemäß Anlage 6.

Englisch

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

- Die erfolgreiche Teilnahme an je:
 - einem literaturwissenschaftlichen Proseminar,
 - einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,
 - einer sprachpraktischen Lehrveranstaltung.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird erbracht

- in den Proseminaren durch eine Hausarbeit von 15 bis 20 Seiten, die in der Regel in englischer Sprache verfasst ist,
- in der Sprachpraxis durch einen jeweils zum Ende eines Semesters stattfindenden Test, bestehend aus einer Klausur von 3 Zeitstunden (Grammatik, Wortschatz und Essay-Writing) und einer 30minütigen mündlichen Prüfung (Aussprache und mündliche Kommunikationsfähigkeit).

Nachzuweisen sind ferner Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache gemäß Anlage 6 sowie das Kleine Latein.

Geschichte

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar in

- Alter Geschichte,

- Mittelalterlicher Geschichte,
 - Neuerer Geschichte
- nachzuweisen.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch jeweils eine schriftliche Hausarbeit erbracht.

Nachzuweisen sind ferner Kenntnisse einer neueren Fremdsprachen gemäß Anlage 6 sowie das Latein.

Kunst

Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums einschließlich der erfolgreichen Teilnahme an

- einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zur bildenden Kunst (Grafik / Druckgrafik, Malerei, Bildhauerei / Rauminstallation, Figurenspiel / Performance),
- einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zu Visuellen Medien (Fotografie, Film / Video, elektronische Medien, Grafik-Design (Kommunikationsdesign) einschließlich des Medienscheins,
- einer fachpraktischen Lehrveranstaltung zum Design / Gestaltenden Werken einschließlich des Nachweises des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung.

Der Nachweis zur erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erfordert die Vorlage und Erläuterung selbstgefertigter gestalterischer Arbeiten, unter denen Zeichnungen sein müssen.

Philosophie

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

- die Teilnahme an mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Geschichte der Philosophie und ihre Klassiker,
- die erfolgreiche Teilnahme an vier Proseminaren (mit Benotung), jeweils aus den Bereichen
 - (1) Argumentationstheorien oder Entscheidungstheorien oder Logik,
 - (2) Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie,
 - (3) Philosophische Ethik,
 - (4) Anthropologie oder Ästhetik oder Metaphysik oder außereuropäische Philosophie,
- die Teilnahme an mindestens zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Didaktik der Philosophie).

Anlage 5: Art, Umfang und Anforderungen der Zwischenprüfung in den Teilstudiengängen Lehramt an Gymnasien

Mathematik

Die Fachprüfung Mathematik der Zwischenprüfung wird in drei mündlichen Teilfachprüfungen von je 20 Minuten Dauer abgelegt.

Die Teilprüfungen gehen über Inhalte der Veranstaltungen

- a) Analysis I und Analysis II
diese Prüfung kann im Anschluss an diese Vorlesungen abgelegt werden,
- b) Lineare Algebra, Analytische Geometrie und schulbezogenen Geometrie,
diese Prüfung kann im Anschluss an diese Vorlesung abgelegt werden.
- c) Einführung in die Didaktik der Sekundarstufen und Proseminar zum Mathematikunterricht der Sekundarstufe I,

diese Prüfung kann im Anschluss an diese Veranstaltungen abgelegt werden.

Physik

Die Zwischenprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über die Inhalte der Pflichtlehrveranstaltungen in Physik.

Chemie

Eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer über die Grundlagen der Anorganischen Chemie und der Organischen Chemie oder der Physikalischen Chemie sowie in Fachdidaktik.

Deutsch

Die Zwischenprüfung besteht aus 3 Teilprüfungsleistungen. Diese werden erbracht

- in der germanistischen Linguistik durch eine 3-stündige Klausur über den Stoff der Einführungen in die Linguistik I, Linguistik II sowie Pragma- und Soziolinguistik;
- in der neueren deutschen Literatur durch eine 3-stündige Klausur über den Stoff der drei literaturwissenschaftlichen Proseminare;
- in der Fachdidaktik durch eine 2-stündige Klausur über den Stoff der Vorlesung „Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur“.

Die Klausuren finden am Semesterende statt. In der germanistischen Linguistik und in der neueren deutschen Literatur werden sie nach der Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung zum selben Termin oder an zwei aufeinanderfolgenden Terminen abgeleistet. Die Klausur in Fachdidaktik kann studienbegleitend schon vor der Meldung zur Zwischenprüfung absolviert und dann als Teilleistung in die Zwischenprüfung eingebracht werden.

Die Benotungen der Klausuren in germanistischer Linguistik, neuerer deutscher Literatur und Fachdidaktik werden im Verhältnis 2 : 2 : 1 zu einer Gesamtnote im Fach Deutsch zusammengezogen.

Englisch

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt und besteht aus 3 Teilprüfungsleistungen (Literaturwissenschaft/Landeskunde, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik), die jeweils im unmittelbaren Anschluss an eine eigens dafür gekennzeichnete Lehrveranstaltung abgelegt werden. Die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Teilprüfungen untereinander ist nicht festgelegt.

Die Teilprüfungsleistungen werden erbracht:

- in der Fachdidaktik durch eine zweistündige Klausur oder eine Hausarbeit (im Umfang von 15 Seiten mit einer Bearbeitungszeit von 6 Wochen), je nach Gegenstand in deutscher oder englischer Sprache,
- in den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft durch eine zweistündige Klausur (in englischer Sprache) in einem Bereich sowie durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten (ca. 15 Minuten in englischer Sprache) in dem nicht durch die Klausur abgedeckten fachwissenschaftlichen Teilbereich. Landeskundliche Kenntnisse werden in der literaturwissenschaftlichen Prüfungsleistung nachgewiesen.

Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Fach Englisch setzt sich aus den Einzelnoten der Teilprüfungsleistungen Literaturwissenschaft/ Landeskunde, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik im Verhältnis 2 : 2 : 1 zusammen.

Geschichte

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer Klausur, die zusammenhängend im gleichen Prüfungszeitraum abgeleistet werden.

Eine mündlichen Prüfung, die 30 Minuten währt, bezieht sich auf zwei der drei Teilbereiche Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte. Die Fachdidaktik wird in einer Prüfung von 15 Minuten geprüft.

Die neunzigminütige Klausur ist die Übersetzung einer lateinischen Quelle ins Deutsche. Die schriftliche Übersetzung der lateinischen Quelle kann ersetzt werden durch die erfolgreich bestandene Abschlussklausur einer lateinischen Quellenlektüre, die während des Grundstudiums absolviert worden ist.

Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Fach Geschichte setzt sich aus den Einzelnoten der Prüfungsleistungen Alte/Mittelalterliche/Neuere Geschichte, Fachdidaktik und Klausur im Verhältnis 2: 1: 1 zusammen.

Kunst

Zwischenprüfung in den Teilbereichen Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft und Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik. Die Prüfungsleistungen in Kunstwissenschaft und Medienwissenschaft werden nach Wahl der Stu-

dierenden als schriftliche Hausarbeit oder im Rahmen einer mündlichen Prüfung von jeweils 30 Minuten Dauer erbracht. Nachzuweisen sind kunstwissenschaftliche und medienwissenschaftliche Grundkenntnisse.

Die Prüfungsleistung in Kunstpädagogik einschließlich Fachdidaktik wird in der Regel im Rahmen einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer erbracht. Die Prüfung bezieht sich auf die Präsentation des Fachprojekts aus dem Grundstudium. In die Prüfung kann eine der beiden fachwissenschaftlichen Prüfungen integriert werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung erhöht sich in diesem Fall bei Einzelprüfungen auf 60 Minuten.

Philosophie

Die Zwischenprüfung umfasst einen mündlichen und einen schriftlichen Teil.

Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf Grundkenntnisse in klassischer und moderner Logik sowie in Fachdidaktik; vertiefte Kenntnisse aus den Gebieten Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Klassiker der Philosophie (in Absprache mit den Prüfern). Ein Themenbereich sollte der Philosophie vor Kant angehören.

Die schriftliche Prüfung besteht in einer Klausur zur modernen Logik; dieser Prüfungsteil kann schon während des Grundstudiums abgelegt werden.

Soll die Zwischenprüfung benotet werden, so werden mündlicher und schriftlicher Teil im Verhältnis 3 : 1 berücksichtigt.

Anlage 6: Fremdsprachenkenntnisse

1. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch
 - a) das Abiturzeugnis,
 - b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
 - c) ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
 - d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchstabe b vermittelt.
 - e) Zeugnisse über mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
 - f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchstabe b vergleichbar sind..
2. Fachgebundene Sprachkenntnisse

Fachgebundene Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an zu ihrem Erwerb eingerichteten Lehrveranstaltungen einer Hochschule, durch einen der unter Nr. 1 aufgeführten Nachweise oder durch den Nachweis über das Kleine Latinum oder das Latinum.

Anlage7: Zeugnis der Zwischenprüfung

Hat die Zwischenprüfung im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. Recht Lehramt an Gymnasien bestanden.